

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 162/09 B

L 3 AS 3559/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 3355/09 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Rems-Murr-Kreis,
Mayenner Straße 60, 71332 Waiblingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. November 2009
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 4.11.2009. Sie macht als Zulassungsgründe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 6.7.2005 (BFHE 210, 4) geltend.
- 2 Zur Begründung führt sie ua aus, im Rahmen eines Erörterungstermins am 29.4.2009 vor dem Sozialgericht (SG), in dem sie anwaltlich nicht vertreten gewesen sei, habe sie sich auf Druck der Vorsitzenden Richterin veranlasst gesehen, die von ihr erhobene Klage zurückzunehmen. Die Klagerücknahme habe auf dem unzutreffenden Hinweis beruht, die Klage sei unzulässig gewesen. Der unzutreffende Hinweis einer Vorsitzenden Richterin bezüglich der Unzulässigkeit einer Klage könne zur Unwirksamkeit der daraufhin vorgenommenen Klagerücknahme führen (Hinweis auf BFHE 210, 4). Auch das Berufungsgericht sei aber unzutreffend der Ansicht, "unter Zugrundelegung des Begehrens der Klägerin, ihre Einkünfte nicht anzurechnen, fehle ihr selbst das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Denn für diesen Fall wäre sie nicht bedürftig, damit nicht anspruchsberechtigt und somit auch nicht klagebefugt". Entgegen dieser Auffassung sei von einer Klagebefugnis der Klägerin auszugehen gewesen, da in jedem Fall der Sohn der Klägerin hilfebedürftig sei und das Gesamteinkommen sowohl der Klägerin als auch des Sohnes nicht ausgereicht habe, um den gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft vor dem SG zu decken.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das an-



gestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Vorliegend hat die Klägerin bereits keine konkreten Rechtsfragen formuliert.

- 5 Soweit die Klägerin vorträgt, die Besonderheiten der Bedarfsgemeinschaft, in der sie mit ihrem Sohn lebe, und - sinngemäß - die Einkommensanrechnung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), führten dazu, dass der Hinweis der Richterin, die Klage sei unzulässig, unzutreffend gewesen sei, bleibt schon unklar, auf Grundlage welchen Sachverhalts solche Hinweise erfolgt sein sollen. Die Klägerin zitiert in ihrer Begründung ferner eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG>, *BSGE* 97, 217 = *SozR* 4-4200 § 22 Nr 1) sowie eine Entscheidung des SG Aurich vom 8.2.2005 (S 25 AS 2/05 ER), ohne dass auch nur im Ansatzpunkt erkennbar würde, welche rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen wären, die offenbar die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache begründen sollen. Es fehlt auch jede Darlegung dazu, inwieweit Rechtsfragen grundsätzlicher Art zu §§ 7 Abs 3, 9 Abs 2 SGB II in diesem Zusammenhang noch nicht geklärt sind.
- 6 Hinsichtlich des Vortrages der Klägerin, es sei ihre Bevollmächtigung iS des § 73 Abs 2 Satz 2 SGG in der bis zum 30.6.2008 geltenden Fassung zugunsten ihres Sohnes zu unterstellen gewesen, fehlt es ebenfalls an jeglicher Schilderung, was Gegenstand des Rechtsstreits gewesen ist und woraus sich hätte ergeben können, dass die Klägerin die Klage nicht in eigenem, sondern fremden Namen erhoben hat. Unklar bleibt ohnehin, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sich angesichts der Rechtsänderung mit dem Inkrafttreten von Art 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts (vom 12.12.2007, *BGBI* I 2840) zum 1.7.2008 in diesem Zusammenhang (noch) stellen sollten.
- 7 Hinsichtlich der geltend gemachten Divergenz erweist sich die Beschwerde ebenfalls als unzulässig. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 194 ff*). Die Klägerin hat aber keinen abstrakten Rechtssatz des LSG formuliert, der dem aus der Entscheidung des BFH (*BFHE* 210, 4) aufgestellten Rechtssatz: "Die Zurücknahme einer Klage ist unwirksam, wenn sie durch den nicht zutreffenden Hinweis des Vorsitzenden Richters des FG veranlasst worden ist, dass die Klage unzulässig sei" entgegenstehen könnte. Soweit sie im Einzelnen ausführt, dass LSG habe verkannt, dass die Klage zulässig gewesen sei, wird eine Divergenz zu dem vom BFH aufgestellten Rechtssatz nicht erkennbar. Gerügt ist insoweit lediglich eine vermeintlich fehlerhafte Entscheidung des LSG im Einzelfall, die eine Divergenz nicht begründen kann.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)